



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 39 (S. 331-332)**

Titel **Abänderung der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die Lehrer an höhern Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich vom 29. November 1950.**

Ordnungsnummer

Datum 12.01.1953

[S. 331] Der Stiftungsrat beschließt:

I. § 10, Absatz 1, § 12, Absatz 1, § 13 und § 15, Absatz 1, der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die Lehrer an höhern Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich vom 29. November 1950 werden wie folgt abgeändert und ergänzt:

§ 10, Absatz 1. Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 480.–. Er ermäßigt sich für die freiwilligen Mitglieder im Sinne von § 7, Absatz 2, und für die über 70 Jahre alten freiwilligen Mitglieder im Sinne von § 7, Absatz 3, auf die Hälfte.

§ 12, Absatz 1. Beim Eintritt in die Stiftung nach dem zurückgelegten 30. Altersjahr ist ein Eintrittsgeld zu entrichten. Dieses beträgt für jedes Jahr über das 30. Altersjahr hinaus Fr. 320.–. Das angebrochene Vierteljahr wird dabei voll mitgerechnet.

§ 13. Ausgetretene Mitglieder haben beim Wiedereintritt als Eintrittsgeld die seinerzeit erhaltene Austrittsentschädigung ohne aufgelaufene Zinsen, vermehrt um Fr. 320.– für jedes Jahr des Unterbruchs der Mitgliedschaft, zu entrichten.

§ 15, Absatz 1. Die Witwenrente beträgt unter Vorbehalt von § 16 und § 18 Fr. 2100.– jährlich.

II. Diese Statutenänderung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1953 in Kraft.

Das Versicherungsverhältnis derjenigen Mitglieder, die der Stiftung vor dem 1. Januar 1953 als freiwillige Mitglieder // [S. 332] angehörten, vor dem 1. Januar 1953 entstandene Rentenansprüche, sowie die Höhe der Eintrittsgelder der vor dem 1. Januar 1953 gewählten Lehrer werden durch die Statutenänderung nicht berührt.

Zürich, den 12. Januar 1953.

Für den Stiftungsrat der Witwen- und Waisenstiftung für die Lehrer an höhern Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich,

Der Präsident:
Dr. E. Scheurmann.

Der Aktuar:
Dr. R. Seitz.

Vorstehender Statutenänderung wird die Genehmigung erteilt.



Zürich, den 25. Juni 1953.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Heusser.

Der Staatsschreiber:
Dr. Isler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/03.09.2015]